

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 UVPG
i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung

Die Volkswagen AG plant die Aufstellung einer Einarbeitungspressen auf ihrem Werksgelände in Wolfsburg. Für die hierfür erforderliche Baugrube ist eine Grundwasserhaltung mit einer prognostizierten Entnahmemenge von ca. 175.000 m³ notwendig. Die Volkswagen AG hat hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass die geplante Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wolfsburg, den 06.08.2021

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Manicke-Mellin